



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 17 – 28.11.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Eberhard Karls Universität Tübingen in der vom
Universitätsrat am 02.06.2016 verabschiedeten und am 20.11.2017 ergänzten Fassung

462

**Geschäftsordnung des Universitätsrats der Eberhard Karls Universität
Tübingen in der vom Universitätsrat am 02.06.2016 verabschiedeten und am
20.11.2017 ergänzten Fassung**

Aufgrund von §§ 20, 10 Abs. 8, 8 Abs. 5, Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S.99) und §§ 1, 4 der Grundordnung der Universität vom 30.06.2015 ergänzt der Universitätsrat seine Geschäftsordnung in § 7 wie folgt:

(3) Für Drittmittel und sonstige Einnahmen, die das Rektorat direkt oder indirekt (bspw. durch MitarbeiterInnen der ZV oder dem Rektorat direkt unterstellten Einrichtungen) einwirbt, wird die Annahme durch den Universitätsrat geprüft und erklärt. Einschlägige Regelungen hinsichtlich der Drittmittelannahme, insbesondere die „Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien - DMRL)“, bleiben unberührt.

Tübingen, den 20.11.2017

Professor Dr. Wilhelm Rall
Vorsitzender des Universitätsrats

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor